

Satzung

-

Der „Jungen Liste Höchststadt und Umgebung e.V.“

(Fassung vom 19.09.2001)

1. Abschnitt: Name, Sitz, Zweck des Vereins

§ 1 : Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Junge Liste Höchststadt und Umgebung“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Seit der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein „Junge Liste Höchststadt und Umgebung e.V.“ ist eine politische Gruppierung und ein rechtsfähiger Verein.
- (3) Er hat seinen Sitz in Höchststadt an der Aisch.

§ 2 : Zweck des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich für eine sachbezogene und innovative Kommunalpolitik in Höchststadt ein, die orientiert ist
 - am christlichen Welt- und Menschenbild
 - an freiheitlicher, sozialer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung
 - am freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat
 - sowie an den Prinzipien Solidarität und Subsidiarität

Er nimmt sich auf dieser Grundlage besonders der Anliegen junger und junggebliebener Menschen in Höchststadt an und versteht sich als überparteiliche Vertretung der Interessen dieser Menschen im kommunalpolitischen Leben der Stadt.

- (2) Der Verein versteht sich nicht als politische Partei.
Er beteiligt sich jedoch als Wählergruppe im Sinne von Artikel 19 ff GWG an den Kommunalwahlen in Höchststadt an der Aisch.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 3 : Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden sowie aus jugendlichen Mitglieder
- (3) Aktives Mitglied des Vereins kann jeder Bürger bzw. jede Bürgerin werden, der/die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, das 14. Lebensjahr vollendet hat und die

vorstehenden Grundsätze und Ziele anerkennt und zu fördern bereit ist.

- (4) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins unterstützen und fördern ohne selbst aktiv zu werden. Dies können auch juristische Personen aller Art sein.
- (5) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Mit der Aufnahme beginnt das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht innerhalb des Vereins beginnt erst dann, wenn seit der Aufnahme eine Frist von zwei Monaten verstrichen ist; es beginnt sofort mit der Aufnahme bei der Neugründung des Vereins.

§ 4 : Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat in allen Versammlungen beratende Stimme. Beschließende Stimme haben nur aktive Mitglieder.
- (2) In den Vorstand können nur aktive Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 : Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch förmlichen Ausschluss, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung des Vereins verstößt und dem Verein damit schweren Schaden zufügt; in weniger schweren Fällen können Mitglieder von einzelnen oder allen Ämtern innerhalb des Vereines entbunden werden.
 - c) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.
 - d) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- (2) Über Maßnahmen nach b) entscheidet der Vorstand. Erhebt das Mitglied dagegen Einspruch, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Einspruch hat aber keine aufschiebende Wirkung.

3. Abschnitt: Finanzen

§ 6 : Beiträge, Geschäftsjahr und Kassenwesen

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Ein Beitrag wird erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- (3) Beiträge sind jeweils zum 1. Feb. eines Jahres fällig.
- (4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Mitgliedsbeiträge stunden, herabsetzen oder erlassen.
- (5) Die Rechnungsunterlagen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend aufzubewahren.

- (6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.
- (7) Alle Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (8) Bei Beendigung einer Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins steht dem einzelnen Mitglied kein Anspruch gegenüber dem Verein zu.
- (9) Für Verbindlichkeiten des Vereins haften den Vereinsgläubigern alle Vermögenswerte des Vereins und nur diese.

4. Abschnitt: Organe

§ 7 : Organe des Vereins

- (1) Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Grundsätzen und Gepflogenheiten.
- (2) Organe des Vereins sind:
 - a) der Gesamtvorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 8 : Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- (2) Der Gesamtvorstand besteht darüber hinaus aus:
 - a) dem/der Geschäftsführer/-in
 - b) Dem/der Schatzmeister/-in
 - c) Dem/der Schriftführer/-in
 - d) bis zu fünf Beisitzern/-innen
 - e) ggf. dem/der Fraktionsvorsitzenden im Stadtrat
- (3) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinn des § 26/2 BGB sind nur der/die 1. Vorsitzende und seine/ihre beiden Stellvertreter/-innen, wobei jede dieser Personen allein vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis sollen die Stellvertreter/-innen jedoch nur im Falle der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes, die diesem nicht kraft Amtes angehören, werden alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Will ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurücktreten, so hat es dies dem/der Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären. Will ein/-e Vorsitzende/-r zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber einem seiner/ihrer Stellvertreter abzugeben.

§ 9 : Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der/die 1. Vorsitzende beruft Sitzungen des Vorstandes und Mitgliederversammlungen ein.
- (3) Der/die Schriftführer/-in hat über jede Sitzung des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, welches der/die 1. Vorsitzende und der/die Schriftführer/-in unterzeichnen muss.
- (4) Der/die Schatzmeister/-in verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben und das Vermögen. Er/sie hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu erstatten.
- (5) Im Fall der Teilnahme an Kommunalwahlen bereitet der Vorstand den Wahlvorstand für die Aufstellungsversammlung vor.
- (6) Der Vorstand kann einzelne Personen ohne Stimmrecht zu seinen Sitzungen im Einzelfall oder auf Dauer beiziehen.

§ 10 : Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den Jahresbericht des Vorstandes
 - b) den Rechenschaftsbericht des/der Schatzmeisters/-in
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Neuwahl des Vorstandes
 - e) die Wahl der Kassenprüfer/-innen
- (3) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine Einberufung verlangt.
- (4) Hilfsweise gelten die Regeln zum Vorstand entsprechend.

§ 11 : Aufstellungsversammlung

- (1) Die Wahl der Bewerber/-innen zu den Gemeinderatswahlen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) An der Wahl von Bewerber/-innen können sich nur Personen beteiligen, die nach dem GWG in der betreffenden Gemeinde wahlberechtigt sind.

5. Abschnitt: Verfahrensordnung

§ 12: Sitzungen

- (1) Einladungen zur Mitgliederversammlung haben mindestens sieben Tage vor der Sitzung zu

erfolgen. Bei Dringlichkeit kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden. Die Einladungen erfolgen schriftlich und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Höchstadt an der Aisch. Bei schriftlicher Einladung wird der Sitzungstag nicht, jedoch der Absendetag (laut Poststempel) mitgezählt.

- (2) Mit der Einladung wird die vom/von der Vorsitzenden vorgeschlagene vorläufige Tagesordnung mitgeteilt; die Versammlung kann eine neue Tagesordnung beschließen.
- (3) Anträge müssen in der Tagesordnung bezeichnet und in der Sitzung behandelt werden, wenn sie am 14. Tag vor der Sitzung dem Vorsitzenden vorliegen. Später eingehende Anträge (Dringlichkeitsanträge) werden nur behandelt, wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums dem zustimmt. Geschäftsordnungs- und Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen werden jederzeit behandelt.
- (4) Die Organe sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Der/die Vorsitzende des jeweiligen Gremiums kann der Öffentlichkeit oder Einzelpersonen und/oder Medienvertretern die Anwesenheit ganz oder teilweise gestatten, es sei denn, das Gremium beschließt – in nichtöffentlicher Sitzung – den Ausschluss nicht stimmberechtigter Personen.

§ 13 : Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Auf Verlangen von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder finden Abstimmungen geheim statt.

§ 14 : Wahlen

- (1) Für Wahlen gilt folgendes:
 - a) Der/Die Vorsitzende ist stets in Einzelabstimmung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu wählen, wobei Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden.
 - b) Bei allen übrigen Wahlen wird in Einzel- oder Sammelabstimmung mit relativer Mehrheit geheim gewählt. Es kann offene Abstimmung durchgeführt werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (2) Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Versammlung in offener Abstimmung zu berufen sind. Es kann vor Zusammentritt der jeweiligen Versammlung auch eine Wahlprüfungskommission vom Vorstand eingesetzt werden, die die Wahlunterlagen prüft.
- (3) Ungültige Stimmen bei der Ermittlung der Mehrheit sind bei Einzelabstimmungen die Stimmzettel auf denen Namen von nicht wählbaren Personen stehen.
- (4) Für Sammelabstimmungen gilt folgendes:
 - a) Eine Sammelabstimmung kann in Abschnitten erfolgen.
 - b) Es sind nur vorgeschlagene Personen wählbar, es sei denn, dass die Zahl der Vorgeschlagenen niedriger ist, als die Zahl der zu Wählenden.

- c) Jede/-r Stimmberechtigte hat jeweils so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen abgegeben ist, sind ungültig.
 - d) Ersatzvertreter/-innen können mit den Vertretern/-innen in derselben Sammelabstimmung gewählt werden, In diesem Fall errechnen sich Höchst- und Mindeststimmzahl nach c) aus der Anzahl der Vertreter/-innen und Ersatzvertreter/-innen.
 - e) Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die Bewerber entfallenen Stimmzahlen, sofern über die Reihenfolge nicht gesondert abgestimmt wird.
 - f) Erhält bei Einzelabstimmung kein/-e Bewerber/-in die notwendige Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/-innen mit den meisten Stimmen; dies gilt auch bei Stimmgleichheit. Liegt zwischen dem/der zweiten und dritten Bewerber/-in Stimmgleichheit vor, so erfolgt zunächst zwischen diesen Bewerbern/-innen eine Stichwahl. Der/die aus dieser Stichwahl hervorgehende Bewerber/-in kommt dann in die Stichwahl mit dem/der Bewerber/-in mit den meisten Stimmen. Ergibt sich bei diesen Stichwahlen erneute Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
 - g) Erhalten im Fall einer Einzelabstimmung nach Abs. (1) b) zwei Bewerber/-innen an erster Stelle die gleiche Stimmzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden Bewerbern/-innen. Ergibt sich dabei erneute Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
 - h) Erhalten nach Abs. (1) a) oder b) mehr als zwei Bewerber/-innen die gleiche Stimmzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen. Entfällt dabei auf zwei Bewerber/-innen an erster Stelle die gleiche Stimmzahl, erfolgt Stichwahl zwischen diesen beiden Bewerbern/-innen. Ergibt sich zweimal Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (5) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre, sofern die Wahlgesetze nicht eine frühere Wahl zweckmäßig erscheinen lassen.
 - (6) Der Vorstand beschließt die Termine für die vereinsinternen Wahlen.

§ 15 : Stimmberechtigung

- (1) Die Mitgliedsrechte kann nur ausüben, wer mit seiner/ihrer Beitragszahlung nicht in Verzug ist.
- (2) Die sich aus der Mitgliedschaft oder aus Wahlen ergebenden Rechte kann nur ausüben, wer sich bei Identitätszweifeln auf Verlangen des/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters/-in ausweisen kann.
- (3) Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit während eines Wahlganges bzw. einer Abstimmung erforderlich. Zu einem Wahlgang bzw. einer Abstimmung gehört auch ein evtl. notwendiger Stichentscheid.

§ 16 : Teilnahme an Wahlen und Wählbarkeit

- (1) Für die Teilnahme an Wahlen sind die Bestimmungen der einschlägigen Wahlgesetze zu beachten.
- (2) Nicht anwesende Wahlbewerber/-innen sind nur wählbar, wenn sie ihre Bewerbung vor der jeweiligen Versammlung dem Vorstand in geeigneter Form abgegeben haben.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17 : Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins dürfen eventuelle Vermögenswerte nur gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.